

Abfallreglement

vom 20. Oktober 1999

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	3
B.	Sammeleinrichtungen.....	3
§ 4	Abfuhr für Siedlungsabfälle.....	3
§ 5	Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	4
§ 6	Kompostieren	4
§ 7	Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen	5
C.	Finanzielles.....	5
§ 8	Gebühren.....	5
§ 9	Abfallrechnung.....	5
D.	Vollzug	6
§ 10	Information.....	6
§ 11	Abfallstatistik.....	6
E.	Schlussbestimmungen.....	6
§ 12	Vollzug.....	6
§ 13	Rechtsschutz	6
§ 14	Strafbestimmungen.....	6
§ 15	Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
§ 16	Inkrafttreten	6

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aesch beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Abfall-Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement sorgt dafür dass

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben;
- b. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle sowie spezielle Abfälle aus Industrie und Gewerbe, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sind möglichst am Ort ihres Entstehens zu kompostieren oder über die Grünabfuhr der Verwertung zuzuführen.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

⁵ Elektrische und elektronische Geräte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben und dürfen nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, bei denen Siedlungsabfälle anfallen.

² Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal oder zweimal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen oder mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechsäcken (einzeln oder in Containern);
- b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg);
- c. Die Abfälle müssen gut zugänglich, entlang der Fahrtroute des mit der Entsorgung beauftragten Kehrriechunternehmens, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann die Sammelformen und Gebindearten vorschreiben.

⁵ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Ueberbauungen die gebührenpflichtigen oder mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden.

Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer speziellen Gebührenplombe versehen sind.

⁶ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der wiederverwertbaren Abfälle, insbesondere:

- a. Papier und Karton (unbeschichtet),
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Textilien,
- f. Kleintierkörper,
- g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen.

² Führen Dritte wie Vereine, Schulen, gemeinnützige Institutionen oder Privatpersonen Sammlungen durch, muss dafür beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Wo nötig, sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separat-abfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

⁴ Bei den Sammelstellen dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfallarten entsorgt werden. Die Abfälle sind in den Sammelcontainern zu deponieren und nicht darauf oder daneben. Bei unregelmässigen Sammlungen (z.B. Papiersammlung) ist das Abfallgut gemäss Weisungen der Gemeindeverwaltung für die Entsorgung bereitzustellen.

§ 6 Kompostieren

¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

² Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Einrichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Sie sind nur an den dafür bezeichneten Orten zu entsorgen.

Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle,
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- d. Thermometer,
- e. Medikamente,
- f. Putz- und Reinigungsmittel,
- g. Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- h. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.),
- i. Labor- und Fotochemikalien,
- j. Säuren und Laugen.

² Die Gemeinde macht die Bevölkerung darauf aufmerksam, dass die Verkaufsstellen gesetzlich dazu verpflichtet sind, Gifte und Sonderabfälle zurückzunehmen. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. FINANZIELLES

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Für die Abfuhr und Kompostierung von Gartenabfällen (Grünabfuhr) erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt. Die Anpassung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

⁴ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung belasten.

§ 9 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.

² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und für die Grünabfuhr.

D. VOLLZUG

§ 10 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Abfallstatistik

Die Gemeinde erstellt und veröffentlicht jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 13 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000.-- Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfall-Reglement vom 20. Mai 1992 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 1999.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Sig.

Sig.

C. Thummel

R. Dubler

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung Nr. 507 vom 08. Dezember 1999.

GRB Nr. 1161 vom 14. Dezember 1999; in Kraft ab 01.01.2000.